

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

**am Sonntag, 8. März 2026
und einer möglichen Stichwahl am 22. März 2026**

1.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die oben genannten Wahlen wird in der **Zeit vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) **bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (Wahlbehörde; barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereithalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Sprechzeiten des Service-Centers

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl der Landrätin/ des Landrates wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2.

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der **Zeit vom 16. Februar bis zum 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, bei der zuständigen Wahlbehörde, einzulegen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. Februar 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.

Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

- 5.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
5.2 eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **6. März 2026** (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Dienststunden bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (8. März 2026 – Hauptwahl, 22. März 2026 – Stichwahl), 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die beantragten Wahlscheine oder Stimmzettel für die oben genannten Wahlen nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag (8. März 2026), 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (8. März 2026), 15:00 Uhr, stellen.

Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält der Wahlberechtigte

a) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen mintgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

b) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird wahlberechtigten Personen mit Behinderung empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

7.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den mintgrünen Wahlbrief für die Wahl der Landrätin/ des Landrates mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem mintgrünen Wahlbrief angegebenen Stelle sowie den hellgelben Wahlbrief für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters an die auf dem hellgelben Wahlbrief angegebenen Stelle abzusenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Sie können auch bei den auf den Wahlbriefen jeweils angegebenen Stellen abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

8.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Landrätin/ des Landrates und/oder für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung erhalten hat, sind für eine mögliche Stichwahl von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates zugesandt.

Guben, 26. Januar 2026



Uwe Schulz

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters